

## **Rundschreiben 09/2017**

### **Thema: Neuerungen im Verkehrsrecht: Angehörigenschmerzensgeld, Fahrverbot, Rettungsgasse, Handynutzung usw. / Verkehrsrecht**

Im Bereich des Straßenverkehrsrechts, und zwar sowohl im Bereich des Schadenersatzrechts, als auch des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, haben sich in den letzten Wochen und Monaten verschiedene – teils erhebliche – Änderungen ergeben. Ein Teil der Änderungen ist bereits in Kraft, ein Teil ist inzwischen beschlossen, allerdings noch nicht in Kraft. Da es sich teilweise um Änderungen handelt, die doch erhebliche Bedeutung haben, wollen wir mit einer kurzen Zusammenfassung über diese Änderungen informieren.

#### **1. Einführung eines „Angehörigenschmerzensgeldes“**

Zum 22.07.2017 ist eine Neuregelung in Kraft getreten, die eine Revolution im deutschen Schadensrecht darstellt. Bisher war es so, dass Schadenersatzansprüche, insbesondere Schmerzensgeldansprüche nur dem zugestanden haben, der direkt geschädigt wurde. Nur unter engen Voraussetzungen konnten auch andere Personen Schmerzensgeld verlangen. Hinterbliebene – also enge Familienangehörige eines bei einem Unfall Getöteten - hatten keine Schmerzensgeldansprüche. Eine Ausnahme gab es nur, wenn der Tod eines nahen Angehörigen schwerwiegende behandlungsbedürftige psychische Folgen mit sich brachte, und zwar über eine „übliche Trauerreaktion“ hinaus. Der Hinterbliebene musste also nachweisen, dass er aufgrund des Todes seines Angehörigen ernsthaft erkrankt ist.

In anderen Staaten gibt es ein Schmerzensgeld für den Tod naher Angehöriger bereits seit langem. Nunmehr hat der Gesetzgeber auch im deutschen Recht einen solchen Anspruch vorgesehen.

Im Fall einer fremdverursachten Tötung sollen nunmehr Hinterbliebene, die zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, zumindest ein symbolisches Zeichen der Anerkennung des zugefügten Leides erhalten. Dies gilt aber nur, wenn der Angehörige getötet wurde. Eine schwere Verletzung des Angehörigen – möglicherweise auch mit lebenslanger Behinderung und Pflegebedürftigkeit – löst keine Ansprüche aus.

Voraussetzung ist vor allem ein besonderes persönliches Näheverhältnis, welches bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Eltern und Kindern des Getöteten vermutet wird. Der Schädiger oder dessen Versicherung kann diese Vermutung allerdings widerlegen, wenn ein persönliches Näheverhältnis nicht (mehr) bestand – beispielsweise bei Angehörigen die sich völlig entfremdet haben und seit langem keinen Kontakt mehr hatten. Grundsätzlich kann auch in anderen Fällen – also bei einer also z.B. bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – ein Anspruch bestehen. In diesem Fall muss aber der Geschädigte das besondere persönliche Näheverhältnis nachweisen.

Die neue gesetzliche Regelung sagt nichts über die Höhe des Hinterbliebenengeldes. Wie hoch die Ansprüche des Hinterbliebenen sind, müssen letztendlich die Gerichte entscheiden, wie dies auch beim Schmerzensgeld für erlittene Verletzungen des Geschädigten der Fall ist. Es wird sich erst im Laufe der Zeit zeigen, welchen Anspruch die Gerichte hier zuerkennen. Zunächst einmal wird es sicher auch in vielen Fällen außergerichtliche Verhandlungen mit den Versicherungen geben. Vermutlich werden die Beträge, die die Gerichte zuerkennen, nicht so hoch sein wie in anderen Ländern – dort werden in vergleichbaren Fällen Beträge bis in den oberen fünfstelligen Bereich bezahlt. Das entstehende Leid werden die Entschädigungen sicher nicht ausreichend ausgleichen können.

Die Neuregelung füllt eine bisher bestehende Lücke im deutschen Schadensersatzrecht, da bisher der Schmerz eines Hinterbliebenen meistens „nichts wert war“. Allerdings bleiben nach wie vor Ansprüche offen, so z. B. die Belastung von Angehörigen, die einen schwerstverletzten und aufgrund eines Unfalls pflegebedürftigen Angehörigen über Jahre hinweg pflegen müssen. Deren psychische Belastung löst nach wie vor keine Ansprüche aus.

## **2. Fahrverbot außerhalb des Verkehrsrechts**

Nahezu unbemerkt hat der Gesetzgeber zum 24.08.2017 mehrere neue Regelungen im Bereich des Verkehrsrechts eingeführt, die erhebliche Auswirkungen haben können.

Die wichtigste Änderung betrifft die Möglichkeit, bei einer Verurteilung im Strafverfahren ein Fahrverbot zu verhängen. Bisher konnten die Gerichte ein Fahrverbot verhängen, wenn ein Beschuldigter eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hatte, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht und zur „Erziehung“ des Täters ein Fahrverbot erforderlich erschien. Bei Straftaten außerhalb des Verkehrs war ein Fahrverbot nicht zulässig.

Nach der Neuregelung, die jetzt in Kraft getreten ist, können die Gerichte aber auch bei anderen Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs ein Fahrverbot verhängen, wenn „die Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung vermieden werden kann“. Dies stellt eine geradezu revolutionäre Änderung dar. Zukünftig kann bei allen Straftaten – also z.B. auch bei Diebstahl, Betrug usw. - ein Fahrverbot verhängt werden. Die Erfahrung mit Fahrverboten aus dem Verkehrsbereich zeigt, dass ein Fahrverbot in vielen Fällen jedoch mit erheblichen Beeinträchtigungen und oft auch mit einer Existenzgefährdung für den Betroffenen verbunden ist. Der Gesetzgeber wollte dies ausnutzen und den Gerichten eine „scharfe Waffe“ die Hand geben, die den Verurteilten empfindlich trifft. In welchem Umfang die Gerichte von dieser Möglichkeit in Zukunft Gebrauch machen ist noch abzuwarten. Schon jetzt ist aber klar, dass diese Nebenstrafe in vielen Fällen den Beschuldigten mindestens genauso schwerwiegend trifft wie eine Geldstrafe.

Hinzu kommt, dass das vom Gericht verhängte Fahrverbot zukünftig bis zu 6 Monate dauern darf. Bisher waren nur max. 3 Monate zulässig. Das Fahrverbot wird somit zu einer wesentlich schwerer wiegenden Nebenstrafe als bisher.

### **3. Richtervorbehalt Blutprobe, Wegfall des Richtervorbehalts bei der Blutentnahme unter bestimmten Voraussetzungen**

War es bisher notwendig, dass jede Blutentnahme (also beispielsweise die Blutentnahme zur Feststellung, ob ein Autofahrer alkoholisiert ist) durch einen Richter angeordnet werden muss, so hat der Gesetzgeber den zugrunde liegenden § 81a StPO ebenso wie den entsprechenden § 46 Abs. 4 OWiG geändert. Nunmehr ist eine richterliche Anordnung der Blutprobe nicht mehr erforderlich, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine der im Gesetz einzeln aufgezählten Straftaten (Trunkenheit im Verkehr bzw.

Straßenverkehrsgefährdung aufgrund Alkoholisierung bzw. eine Ordnungswidrigkeit des Fahrens unter Alkohol- und Drogeneinfluss) vorliegt.

In diesen Fällen kann also zukünftig die Polizei ohne Rücksprache mit einem Richter die Blutprobe anordnen. Dies war bisher davon abhängig, dass die Polizei „Gefahr in Verzug“ annimmt bzw. feststellt. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich.

#### **4. Keine Parallelvollstreckung von Fahrverboten mehr**

Zukünftig ist es nicht mehr möglich, mehrere Fahrverbote parallel, also gleichzeitig zu vollstrecken. Bisher war es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, zwei Fahrverbote, die kurz hintereinander verhängt wurden, durch eine geschickte Steuerung der Rechtskraft der jeweiligen Bußgeldbescheide auf den gleichen Zeitraum zu legen und gleichzeitig vollstrecken zu lassen. Waren in diesen Fällen zwei Fahrverbote mit jeweils einem Monat angeordnet, so konnte man beide gleichzeitig vollstrecken lassen, so dass man letztendlich nur einen Monat ohne Führerschein war. Dies ist nunmehr nicht möglich. Wenn mehrere Fahrverbote gleichzeitig oder kurz hintereinander rechtskräftig oder rechtswirksam werden, werden sie nunmehr zwingend hintereinander vollstreckt.

#### **5. Höhere Bußgelder bei Missachtung des Blaulichts**

Schon immer gilt die Vorschrift, dass einem Einsatzfahrzeug, welches mit Einsatzhorn und Blaulicht unterwegs ist, freie Fahrt geschaffen werden muss. Nunmehr werden die auf einen Verstoß angedrohten Bußgelder erheblich erhöht.

Wer zukünftig einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn zeigt, nicht sofort freie Bahn schafft, muss mit einem Bußgeld von € 240,00, 1 Monat Fahrverbot und 2 Punkten im Fahreignungsregister rechnen. Ist mit dem Verstoß eine Gefährdung verbunden, erhöht sich die angedrohte Geldbuße auf € 280,00, bei einer Sachbeschädigung liegt das Bußgeld bei € 320,00.

Diese Regelung ist noch von der Zustimmung des Bundesrates abhängig, mit der allerdings zu rechnen ist. Sodann wird die Regelung vermutlich in Kürze in Kraft treten.

## **6. Neue Vorschriften zur Rettungsgasse**

Wie aus der Presse vielleicht auch schon vielen bekannt, haben sich die Vorschriften zur Rettungsgasse geändert. Grundsätzlich war die Bildung einer Rettungsgasse auf der Autobahn schon bisher erforderlich, allerdings wurden Verstöße kaum geahndet. Nunmehr hat der Gesetzgeber hier erheblich nachgebessert und teils drastische Ahndungen vorgesehen.

Zu beachten ist, dass die Rettungsgasse schon gebildet werden muss, sobald der Verkehr stockt, nicht erst, wenn der Verkehr komplett steht und sich die Rettungskräfte von hinten mit Blaulicht und Einsatzhorn nähern.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift zur Bildung der Rettungsgasse wird zukünftig mit einem Bußgeld von € 200,00 und 2 Punkten geahndet. Resultiert daraus eine Behinderung, erhöht sich das Bußgeld auf € 240,00, darüber hinaus wird ein Fahrverbot von 1 Monat verhängt. Bei einer Gefährdung oder gar Sachbeschädigung wird ebenfalls ein Fahrverbot verhängt und die Bußgelder erhöhen sich auf € 280,00 bzw. € 320,00.

Zur Erinnerung: Die Vorschrift in § 11 Abs. 2 StVO lautet: „Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie außerorts Straßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen die Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“

Dies bedeutet: Fahrzeuge auf dem äußerst linken Fahrstreifen fahren nach links, alle anderen nach rechts, unabhängig davon, wie viele Fahrstreifen vorhanden sind. Die Rettungsgasse ist schon zu bilden, wenn der Verkehr stockt. Dass die oft beobachtete Unsitte, erst dann eine Gasse zu bilden, wenn sich Einsatzfahrzeuge nähern, führt zu teils massiven Verzögerungen, insbesondere wenn sich der Stau bereits gebildet hat und umständlich „rangiert“ werden muss. Die Rettungsgasse darf aber nur von Polizei- und Hilfsfahrzeugen (also beispielsweise Feuerwehr, Rettungsdienst, Arzt- und Abschleppfahrzeugen) befahren werden. Das Befahren durch andere Fahrzeuge ist nicht zulässig. Zur Bildung der Rettungsgasse darf im Übrigen auch grundsätzlich der Standstreifen nicht mit verwendet werden. Wenn allerdings ohne Mitbenutzung des Standstreifens eine Rettungsgasse aus Platzgründen nicht gebildet werden kann, kann der Standstreifen

mitbenutzt werden. Wenn aufgrund der Fahrbahnverhältnisse eine Rettungsgasse nicht gebildet werden kann (beispielsweise im Bereich von Baustellen mit entsprechender Fahrbahnverengung), muss gegebenenfalls der Seitenstreifen, die Standspur oder ähnliches mitverwendet werden. Auf jeden Fall muss eine Fahrspur freigehalten werden.

Motorradfahrer sollten beachten, dass die Benutzung der Rettungsgasse auch für Motorradfahrer nicht zulässig ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch im Ausland die Rettungsgasse zu bilden ist. In verschiedenen Ländern, wie z. B. Österreich, Slowenien, Ungarn und der Schweiz ist die Bildung einer Rettungsgasse ebenfalls vorgeschrieben, wobei die Geldbußen teilweise sogar drastisch höher liegen (in Österreich liegen die Strafen bei mehr als € 700,00, bei Behinderung von Einsatzfahrzeugen teils bei mehr als € 2.000,00).

## **7. Handyverstöße werden teurer**

Der Gesetzgeber hat den technischen Fortschritt und der Vielzahl von inzwischen auf dem Markt befindlichen technischen Geräten Rechnung getragen und die Vorschriften über das „Handyverbot“ neu gefasst. Damit verbunden war auch eine deutliche Erhöhung der angedrohten Bußgelder. Auch diese Vorschrift ist zwar noch nicht in Kraft, allerdings ist mit baldigem in Kraft treten zu rechnen.

Zukünftig sind nicht nur Handys vom Verbot umfasst, sondern jegliche elektronischen Geräte, die der Kommunikation, Information oder Organisation dienen. Diese Geräte dürfen weder aufgenommen, noch gehalten werden, darüber hinaus darf nur eine Sprachsteuerung oder Vorlesefunktion genutzt werden oder zur Bedienung und Nutzung des Geräts eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnissen angepasste Blickzuwendung erforderlich sein. Die Regelung ist jetzt sehr weitgehend gefasst. Im Übrigen ist die Aufzählung im Gesetz in der Neufassung des entsprechenden § 23 Abs. 1a, b StVO nicht abschließend. Betroffen sind außer Handys und Smartphones, Autotelefone, Tablet - PC, Touchscreens, elektronische Terminplaner, E-Book-Reader, MP3-Player, Personalcomputer, DVD- und Blue-Ray-Players, Smartwatches, Notebooks, Laptop, Diktiergeräte, Navigationsgeräte, Fernseher, iPods, Abspielgeräte mit Videofunktion und auch so genannte Videobrillen. Es sind jetzt praktisch alle elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräte vom Verbot umfasst. Ausgenommen sind nur Geräte wie beispielsweise die elektronische Einparkhilfe oder Einrangierassistent, wenn diese lediglich im Schrittempo bedient werden.

Jedenfalls unzulässig dürfte das Lesen einer SMS oder eine Internetrecherche oder der Austausch von Nachrichten über WhatsApp oder ähnliches sein. Da hierzu jedenfalls mehr als eine kurze Blickzuwendung notwendig ist, fallen derartige Anwendungen unter das Verbot. Noch ungeklärt ist, was eine „kurze“ Blickzuwendung ist, hier ist sicherlich damit zu rechnen, dass die Gerichte in nächster Zeit entsprechende Entscheidungen treffen werden.

Die oft gestellte Frage, inwieweit Funkgeräte unter die Handylvorschrift fallen, ist letztendlich nunmehr dahingehend geregelt worden, dass die Neuregelung auf Funkgeräte ab 1. Juli 2020 anzuwenden ist. Ausnahmen gibt es allerdings bei Funkgeräten in Behörden- und sonstigen Fahrzeugen von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wie Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr und ähnliches. Hier darf der Fahrer nach wie vor, wenn kein Beifahrer zur Bedienung vorhanden ist, das Funkgerät bedienen.

Die in der Neuregelung genannten Geräte dürfen lediglich verwendet werden, wenn der Motor abgestellt ist. Ein „Motorabschalten“ liegt allerdings nicht vor, wenn der Motor beispielsweise an einer Ampel über die automatische Start-Stopp-Funktion abgestellt ist. Der Fahrzeugmotor muss vollständig abgestellt sein (Zündschlüssel!).

Ausnahmen von der Vorschrift gibt es nur beispielsweise für Linienbusse an Haltestellen, wenn für das Erteilen von Auskünften oder den Verkauf von Fahrscheinen ein Bildschirm benutzt werden muss. Hier darf der Bildschirm bei stehendem Fahrzeug an der Haltestelle auch bei laufendem Motor bedient werden. Grundsätzlich gilt das Handyverbot aber z. B. auch für die Polizei. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Rechtsprechung hier zumindest bei Einsatzfahrten möglicherweise davon ausgehen wird, dass eine Benutzung zulässig ist.

Die nunmehrige Vorschrift ist sehr weitgehend. Letztendlich kann man eigentlich nur den Rat geben, von jeglicher Art von elektronischem Gerät beim Autofahren „die Finger weg zu lassen!“. Ausnahmen gelten letztendlich nach wie vor nur für fest eingebaute Geräte (Freisprechanlage), die lediglich über Sprachsteuerung oder mit wenigen, keiner größeren Aufmerksamkeit erfordernden Tastenbedienung bedient werden können.